

Golfpark Zugersee

Umweltverträglichkeitsbericht: 1. Ergänzung

Jagd

1. Gesetzliche Grundlagen

Für die Jagd sind die folgenden rechtlichen Grundlagen massgebend.

Bund

- Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0)
- Bundesverordnung vom (Jagdverordnung, JSV; SR 922.1)

Kanton Zug

- Gesetz vom 25. Oktober 1990 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz)
- Verordnung vom 21. Mai 1991 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung; inkl. Änderung vom 15. Dezember 2009)
- Jagdbetriebsvorschriften 2010/2011

Kanton Zürich

- Gesetz vom 12. Mai 1929 über Jagd und Vogelschutz
- Vollziehungsverordnung vom 5. November 1975 zum Gesetz über Jagd und Vogelschutz (Jagdverordnung)

Im Kanton Zug wird die Jagd nach dem Patentsystem, im Kanton Zürich nach dem Reviersystem ausgeübt.

2. Projektauswirkungen und Massnahmen

Gemäss der Jagdgebietkarte des Kantons Zug (Juli 1998, Version vom Mai 2009) ist das Gebiet des Golfparks Zugersee ein für die Jagd offenes Gebiet. Das gilt auch für den im Kanton Zürich gelegenen Teil des geplanten Golfparks. Das weit offene, zum grössten Teil intensiv genutzte Landwirtschaftsgebiet ist als Lebensraum für Wildtiere im heutigen Zustand wenig geeignet. Für die Ausübung der Jagd ist das Gebiet des Golfparks selbst nicht attraktiv. Für die Jagd sehr bedeutend sind jedoch im Gegensatz dazu die im Süden an den Golfpark angrenzenden zusammenhängenden Wälder (Deinikerwald). Mit dem Bau des Golfparks wird sich

die Landschaft aus wildökologischer Sicht verändern. Grossflächige ökologische Ausgleichsflächen (extensiv genutzte Wiesen) und zahlreiche ökologisch wertvolle Kleinstrukturen werden das Gebiet als Lebensraum für Wildtiere aufwerten, vor allem auch in Verbindung mit den südlich angrenzenden Wäldern. Ökologische Ausgleichsflächen und ökologisch wertvolle Kleinstrukturen werden den Golfpark zudem zu einem von Wildtieren gesuchten Trittstein im grossräumig bedeutenden Wildtierwanderkorridor machen.

Die Ausübung der Jagd am Rand des Golfparks (v.a. entlang von Waldrändern) ist zwar aus jagdtechnischer Sicht nicht grundsätzlich unmöglich, aber sehr konfliktträchtig. Es wird von der Bevölkerung nicht verstanden, wenn im Golfpark gejagt wird, der mit seiner Umgebung gleichzeitig ein parkartiges Erholungsgebiet ist. Emotional geladene Konflikte zwischen Jagd und Erholungsnutzung sind unerwünscht, weil sie in der heutigen Zeit zu einem Imageschaden für die Sache der Jagd führen können. In den im Westen an den Golfpark angrenzenden, für die Ausübung der Jagd sehr bedeutenden Wäldern (Wald im Osten und Nordosten von Baar) wird das Jagen jedoch auch nach Inbetriebnahme des Golfparks uneingeschränkt, d.h. so gut wie heute möglich sein. Die ökologischen Aufwertungsmassnahmen im Golfpark werden wahrscheinlich sogar zu einer gewissen Erhöhung der Wilddichte im Gebiet führen, so dass sich die Aussichten auf Jagderfolg in den an den Golfpark angrenzenden Wäldern im Vergleich zu heute eher verbessern werden.

Im Zusammenhang mit der Jagd sind im Golfparkprojekt folgende Massnahmen vorzusehen:

- Die Drei-Drittel-Regel ist umzusetzen (Details dazu vgl. Kapitel „Flora, Fauna, Lebensräume). Für Wildtiere wird der Golfpark dank ökologischen Ausgleichsflächen und ökologisch wertvollen Kleinstrukturen zu einem im Vergleich zum Ausgangszustand attraktiven Teil ihres Lebensraums und zu einem wildökologisch wertvollen Trittstein im grossräumigen Wildtier-Wanderkorridor.
- Der Golfpark ist von den zuständigen kantonalen Behörden als Wildschutzgebiet auszuscheiden, in dem nicht gejagt werden darf. Die Beschränkung der Jagd wird durch die wildökologisch positive Wirkung des Golfparks mindestens gleichwertig kompensiert (Vorteile für die Ausübung der Jagd in den angrenzenden Wäldern). *Hinweis: Diese Massnahme entspricht der Regelung im Golfpark Holzhäusern, die sich in der Praxis bewährt.*

3. Beurteilung

Mit dem Bau des Golfparke geht eine markante ökologische Aufwertung des Gebiets einher. Ökologische Ausgleichsflächen und ökologisch wertvolle Kleinstrukturen werden sich insgesamt positiv auf den Wildtierbestand im Gebiet auswirken. Wenn im Golfpark nicht gejagt wird, dann kommt dem Golfpark gewissermassen die Funktion eines Wildasyls zu. Das kann sich günstig auf die Jagd in den

angrenzenden Wäldern auswirken, wo die Jagd wie bisher weiter ausgeübt werden kann. Für die Jagd entstehen insgesamt bestimmt eher Vor- als Nachteile.

21. Februar 2011/Roland Luder